



GEMEINDE PONTRESINA

Gesetz über die Wasserversorgung

I **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde Pontresina und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde Pontresina erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Der Ausbau des öffentlichen Leitungsnetzes sowie der Wasserversorgungsanlagen basiert auf dem genehmigten Gesamtkonzept und erfolgt nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite.

Der Wasserversorgungsbetrieb muss die Qualität des Trinkwassers durch Selbstkontrolle garantieren und verfügt deshalb über ein Qualitätssicherungskonzept.

Die Aufsicht und der Vollzug über die Qualitätssicherung gemäss Lebensmittelgesetz Art. 23 obliegt dem Gemeindevorstand. Für die technische Betreuung bzw. Einhaltung der Qualitätssicherheit hat der gewählte Brunnenmeister die volle Verantwortung zu übernehmen.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und

Industrie zu den Bedingungen dieses Gesetzes und der darauf gestützten Tarifbestimmungen.

Gleichzeitig stellt die Wasserversorgung Wasser zu Löschzwecken bereit.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeinde nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann jedoch Ausnahmen unter sichernden Auflagen und Bedingungen erteilen und den Anschluss von Privatbauten oder im öffentlichen Interesse stehenden Bauten an die Wasserversorgung bewilligen, wenn dadurch die öffentlichen und beachtenswerten privaten Interessen nicht verletzt werden und der Gemeinde durch den Bau keine eigenen Aufwendungen irgendwelcher Art entstehen.

II Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören nebst dem Leitungsnetz das Grundwasserpumpwerk, die Reservoirs und sonstige Anlagen, die für die Sicherstellung der Versorgung nötig sind.

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen sowie
- c) die Hydrantenanlagen

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die privaten Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 5 Erstellung

Für die technische Disposition der Hauptversorgungsleitungen ist die Gemeinde zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen, kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 6 Hydranten

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag (aus Hydrantengebühr) an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Hauptleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasser-

bezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Wasserentnahme für andere Zwecke darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde erfolgen.

Art. 7 Betätigen von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 8 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III Hauszuleitung

Art. 9 Bewilligungspflicht

Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab einer Hauptleitung erfolgen. Für den Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist ein Gesuch (mit dem entsprechenden Gesuchsformular) bei der Gemeinde einzureichen.

Art. 10 Erstellung und Unterhalt

Bau, Unterhalt und Reparaturen der Hausanschlussleitung inkl. Absperrvorrichtung mit Schacht und Hinweistafel ist Sache des Grundeigentümers. Neue Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte ausgeführt werden. Defekte in der Hauszuleitung sind durch den Eigentümer, nach vorhergehender Orientierung des Brunnenmeisters, sofort beheben zu lassen. Wo bei bestehenden Anlagen noch keine Absperrvorrichtung vorhanden ist, kann die Gemeinde, bei Reparaturen oder bei sonst sich bietender Gelegenheit, den Einbau einer solchen, auf Kosten des Eigentümers, verlangen.

Art. 11 Abnahme

Jede Hauszuleitung muss vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme vom Brunnenmeister abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

Art. 12 Einzel- und mehrere Anschlüsse

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke an das Versorgungsleitungsnetz anzuschliessen. Der Anschluss erfolgt in einem Schacht (inkl. Absperrvorrichtung). Wo dies zweckmässig ist, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Art. 13 Durchleitungsrechte

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlussleitungen bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten untereinander, vor Baubeginn, die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt etc.) schriftlich zu regeln und sich bei der Gemeinde auszuweisen. Sofern es der Gemeindevorstand als nötig erachtet, muss das Durchleitungsrecht auf Kosten des Pflichtigen ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 14 Überdeckung der Wasserleitung

Die Hauszuleitung muss mindestens 1,80 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm Sand zu umgeben. Die minimale Überdeckung darf unterschritten werden, wenn die Leitungen frostsicher isoliert werden.

Art. 15 Haftung bei Grabarbeiten

Für allfällige durch Grabarbeiten verursachte Schäden an bestehenden Wasserleitungen und an anderen Anlagen haftet der Bauherr.

IV Hausinstallationen

Art. 16 Installation

Bau und Unterhalt der Hausinstallationen, inkl. Hauptabstellhahnen, sind Sache des Hauseigentümers. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachkräfte erfolgen.

Art. 17 Kontrolle

Dem Brunnenmeister ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten

oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.

Art. 18 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 19 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 20 Empfindliche Apparate / Frostgefahr

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben bei Beschränkungen bei der Belieferung selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigung solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 21 Verbindung mit Privatwasserleitungen

Die unmittelbare Verbindung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit Leitungen einer privaten Wasserversorgung ist nicht gestattet.

V Wasserabgabe

Art. 22 Umfang und Garantie

Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange einwandfreies Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 23 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Rohrbrüchen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern bekanntgegeben.

Art. 24 Bewilligungen

Für die Erstellung von Neu- oder Teilanschlüssen sowie für Abänderungen der Hauszuleitungen und Hausinstallationen ist vor Baubeginn die Bewilligung der Gemeinde (mit dem entsprechenden Gesuchsformular) einzuholen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Gesetzes und der dazugehörenden Tarifverordnung. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

Art. 25 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt den Wasserversorgungsanlagen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 26 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 27 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 28 Vorübergehender Bezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf der Bewilligung durch den Brunnenmeister. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit dessen Bewilligung zulässig.

Art. 29 Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 30 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen. Bestehende und neue Anlagen können zu Brauchwasserzwecken verwendet werden.

Art. 31 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 32 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger.

VI Wasserzähler

Art. 33 Einbau und Miete

Der Standort des Wasserzählers wird vom Brunnenmeister bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Die Wassermesser werden mietweise geliefert, eingebaut, plombiert und bleiben Eigentum der Wasserversorgung. Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze für die Miete der Wassermesser in der Tarifverordnung fest.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 34 Messung

Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüfkosten.

Art. 35 Zählerablesung

Die Zählerablesung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Ist der Zähler stehengeblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserverbrauch aus den drei vorangegangenen Ableseperioden im Durchschnitt ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen wurden und die Verbrauchsverhältnisse gleich geblieben sind. Ist die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach obigem Verfahren nicht möglich, kommt der Minimalansatz gemäss Art. 41 zur Anwendung.

VII Finanzierung

Art. 36 Finanzierungsart

1. Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen müssen selbsttragend sein. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren sowie aus Subventionen.
2. Die Anschlussgebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung der Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Anlagen.
3. Die Benützungsgebühren decken grundsätzlich die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 37 Kostendeckungsprinzip

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen gedeckt sind.

Sie werden nach Bedarf durch den Gemeindevorstand angepasst.

Art. 38 Festsetzung der Gebühren

Soweit dieses Gesetz die Gebühren nicht fixiert, legt der Gemeindevorstand diese im Rahmen der Tarifverordnung fest.

Die Tarifverordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

Art. 39 Anschlussgebühren

Für Neubauten (inkl. Nebengebäude und Garagen) und bestehende Bauten, die an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr, in Prozenten des Versicherungswertes gemäss amtlicher Schätzung, zu bezahlen. Der Ansatz wird in der Tarifverordnung festgelegt.

Erhöht sich durch nachträgliche bauliche Vergrösserungen der Versicherungswert um mindestens Fr. 50'000.-- gegenüber dem früheren Versicherungswert, so ist auf diesen Mehrwert die Anschlussgebühr nachzuzahlen. Der Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude wird analog behandelt.

Art. 39 a Provisorische Veranlagung

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Vergrösserungen werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung provisorisch veranlagt.

Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert, beziehungsweise Mehrwert des Bauvorhabens gemäss Antrag für die Bauzeitversicherung.

Art. 39 b Definitive Veranlagung

Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Versicherungswert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme.

Die definitive Veranlagung von Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Vergrösserungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung nach den Bestimmungen von Art. 39.

Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Versicherungswert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 39 c Fälligkeit

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Vergrößerungen werden mit Baubeginn, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig. Bei grossen Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Bauetappen fällig.

Die provisorisch veranlagten Gebühren sind bei Baubeginn, die übrigen Gebühren innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 43 berechnet.

Art. 40 Benützungsgebühr

Die Eigentümer aller an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren zu bezahlen.

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Mengengebühr. Eine minimale jährliche Benützungsgebühr wird in der Tarifverordnung festgelegt.

Art. 40 a Veranlagung

1. Die Benützungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.
2. Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr ist der jeweils gültige Versicherungswert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen).
3. Die Mengengebühren werden aufgrund der Wasserzähler nach dem Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode ermittelt.

Art. 40 b Fälligkeit

1. Die Benützungsgebühren sind jeweils per Ende Dezember fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen.
2. Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen. Zudem sind auch Akontozahlungen zulässig.
3. Die Wassertaxen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins gemäss Art. 43 berechnet.

Art. 41 Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühr

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Stockwerkeigentümergeinschaften haften gesamthaft.

Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.

Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer, beziehungsweise dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung, welche für die hausinterne Aufteilung zuständig ist. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 42 Pfandrecht

Für Beiträge und Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen gemäss Art. 47 dieses Gesetzes besteht im Sinne von Art. 131, Ziff.2, EG zum ZGB, ein gesetzliches Grundpfandrecht.

Art. 43 Verzugszins

Für sämtliche Verbindlichkeiten gilt als Verzugszins der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist zu laufen.

VIII Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Abweichungen

Wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unverhältnismässigen Härte führt, kann der Gemeindevorstand im Rahmen von Verfügungen Abweichungen zulassen.

Art. 45 Duldung bestehender Anlagen

Bestehende Hauszuleitungen und Hausinstallationen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

Art. 46 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Wasserversorgung sowie gegen die gestützt auf das Gesetz erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 47 Strafkompetenzen

Die Strafverfolgung liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand hat Fehlbare zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten derselben Ersatzvornahme anordnen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden zudem mit Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- und/oder mit Wassersperre geahndet.

Art. 48 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann binnen 20 Tagen seit Mitteilung Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 49 Inkrafttretung

Das Gesetz über die Wasserversorgung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt das Gesetz über die Wasserversorgung vom 4. März 1965.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung am 5. Oktober 2000.

Der Gemeindepräsident:

Eugen Peter

Der Gemeindeaktuar:

Reto Danuser

Fussnote

- Abänderung des Begriffs Hydrantensteuer in Hydrantengebühr (Art. 6) anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13.12.2010